

RiLG Dr. Holger Jäckel, Nürnberg/Karlsruhe\*

## „Der Anwalt und die Fristen“

THEMATIK	Fristenkontrolle, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 10 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Thomas/Putzo, ZPO

### ■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwälte 16.2.2016  
 Löw, Flick & Kollegen  
 Wacholderstraße 9  
 74523 Schwäbisch Hall

An das Eingang: 17.2.2016  
 Landgericht Heilbronn  
 Wilhelmstraße 8  
 74072 Heilbronn

In Sachen

PAS GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Dietmar Happ, Crailsheimer Straße 4, 74523 Schwäbisch Hall,

– Beklagte und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Löw, Flick und Kollegen, ...

gegen

Michaela Breukmann, Blumenweg 8, 74547 Untermünkheim,

– Klägerin und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Zwanziger, Kupferzell, ...

Streitwert: 8.500 EUR

zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Beklagten an und legen hiermit gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 4.2.2016 (Az. 3 C 1277/15), uns zugestellt am 10.2.2015,

### Berufung

ein.

Eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils, durch das die Beklagte zur Zahlung von 8.500 EUR nebst Zinsen verurteilt wurde, ist beigelegt. Anträge und Berufungsbegründung erfolgen mit gesondertem Schriftsatz.

*Johannes Flick*  
 Rechtsanwalt

**Hinweis:** Das Landgericht Heilbronn veranlasst die Zustellung der Berufungsschrift an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin und fordert die Prozessakten beim Amtsgericht Schwäbisch Hall an.

\* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth und derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den BGH abgeordnet. Er ist außerdem Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen in Bayern. Der Sachverhalt ist der Entscheidung BGH NJW-RR 2016, 376 nachgebildet.

Diesem Akten ist zu entnehmen, dass das erstinstanzliche Urteil den Rechtsanwälten Löw, Flick & Kollegen am 10.2.2016 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde.

Rechtsanwalt 26.2.2016  
 Dr. Thomas Zwanziger  
 Vier Eichen 17  
 74635 Kupferzell

An das Eingang: 29.2.2016  
 Landgericht Heilbronn  
 Wilhelmstraße 8  
 74072 Heilbronn

In Sachen  
 Breukmann ./ PAS GmbH  
 – 14 S 722/16 –

vertrete ich die Klägerin und Berufungsbeklagte auch in der Rechtsmittelinstanz. Ich beantrage bereits jetzt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

*Dr. Zwanziger*  
 Rechtsanwalt

---

**Landgericht Heilbronn**  
 Az.: 14 S 722/16  
 (AG Schwäbisch Hall – 3 C 1277/15)

In dem Rechtsstreit

PAS GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Dietmar Happ, Crailsheimer Straße 4, 74523 Schwäbisch Hall,

– Beklagte und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Löw, Flick und Kollegen, ...

gegen

Michaela Breukmann, Blumenweg 8, 74547 Untermünkheim,

– Klägerin und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Zwanziger, ...

ergeht am 22.4.2016 folgender

#### Hinweis

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen, denn die Berufungsbegründungsfrist wurde nicht eingehalten. Das Urteil des Amtsgerichts wurde den Beklagtenvertretern am 10.2.2016 zugestellt. Folglich endete die Begründungsfrist am 11.4.2016. Bis zum Ablauf dieser Frist ist jedoch weder eine Berufungsbegründung, noch ein Fristverlängerungsantrag der Beklagten beim hiesigen Gericht eingegangen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 1 Monats nach Zustellung dieser Verfügung.

*Dr. Meyer -Voracker*  
 Vors. Richterin am LG

**Hinweis:** Die vorstehende Verfügung wird den Rechtsanwälten Löw, Flick und Kollegen am 25.4.2016 zugestellt.

Rechtsanwälte 19.5.2016  
 Löw, Flick & Kollegen  
 Wacholderstraße 9  
 74523 Schwäbisch Hall

An das Eingang: 20.5.2016  
 Landgericht Heilbronn  
 Wilhelmstraße 8  
 74072 Heilbronn

In Sachen  
 Breukmann ./ PAS GmbH  
 – 14 S 722/16 –

nehmen wir innerhalb der gesetzten Frist Bezug auf den Hinweis der Kammer vom 22.4.2016.

1.  
 Diese Verfügung erstaunt, denn der Unterzeichner hat bereits mit Schriftsatz vom 24.3.2016 die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat beantragt. Der Schriftsatz wurde noch am gleichen Tag per Telefax an das Landgericht Heilbronn übermittelt und im Original mit einfacher Post versandt.

Das Telefaxprotokoll, das einen „OK“-Vermerk für die Versendung am 24.3.2016 ausweist, wird hiermit vorgelegt, ebenso nochmals der Schriftsatz mit Fristverlängerungsantrag vom gleichen Tag. Er befindet sich zumindest als Telefax bereits bei dem erkennenden Gericht, sodass aus unserer Sicht zunächst einzig und allein über die beantragte Fristverlängerung zu entscheiden wäre.

2.  
 Lediglich hilfsweise wird hiermit

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

beantragt.

Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf den vorstehend geschilderten Sachverhalt, der durch die anliegende eidesstattliche Versicherung des Unterzeichners glaubhaft gemacht wird.

3.  
 In der Sache selbst beantragen wir:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 4.2.2016 (Az. 3 C 1277/15) wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Zur Begründung dieser Berufungsanträge ist Folgendes anzuführen:

...

[Vom Abdruck wird abgesehen]

*Johannes Flick*  
 Rechtsanwalt

Anlage 1 zum Schriftsatz vom 19.5.2016

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere der strafrechtlichen Folgen falscher Angaben gem. § 156 StGB, versichere ich hiermit das Folgende an Eides statt:

Zur Person:

Flick, Johannes, geb. 14.5.1978, Rechtsanwalt, wohnhaft: Seewiesenweg 5, 74544 Michelbach an der Bilz

Zur Sache:

Ich bin Sozius der Kanzlei Löw, Flick und Kollegen in Schwäbisch Hall, die die Beklagte in dem Berufsrechtsstreit vor dem Landgericht Heilbronn (Az. 14 S 722/16) vertritt. Die alleinige anwaltliche Sachbearbeitung des Mandats liegt bei mir.

Als uns das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 4.2.2016 zugestellt worden ist, wünschte der Geschäftsführer der Beklagten, hiergegen Berufung einzulegen. Demgemäß wurden unverzüglich die Fristen zur Berufungseinlegung und Berufungsbegründung sowie entsprechende Vorfristen in den in unserer Kanzlei geführten Fristenkalender eingetragen. Nachdem bereits mit Schriftsatz vom 16.2.2016 Berufung eingelegt worden war, wurde mir die Mandatsakte am 18.3.2016 erneut vorgelegt. Es war abzusehen, dass wegen der bevorstehenden Osterferien und der sonstigen Arbeitsbelastung innerhalb der am 11.4.2016 ablaufenden Frist eine umfangreiche Berufungsbegründung nicht zu fertigen und an das Landgericht Heilbronn zu übermitteln sein wird. Ich habe daher am 24.3.2016 einen Fristverlängerungsantrag diktiert und schreiben lassen, der durch die sorgfältig überwachte und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte Silvia Neidig um 15.28 Uhr des gleichen Tages per Telefax an das Landgericht Heilbronn (Rufnummer: 07131/643040) übermittelt wurde. Das Sendungsprotokoll mit dem „OK“-Vermerk wurde in die Handakte geheftet. Der Schriftsatz vom 24.3.2015 wurde anschließend gegen 16.30 Uhr im Original sowie in beglaubigter und einfacher Abschrift in einem an das Landgericht Heilbronn adressierten und ausreichend frankierten Umschlag in den Postbriefkasten in der Sulzdorfer Straße in Schwäbisch Hall eingeworfen. Auch diese Aufgabe übernahm die Kanzleiangestellte Neidig.

Erkenntnisse über eine fehlerhafte Telefax-Sendung oder über einen Verlust des Schriftsatzes auf dem Postweg ergaben sich nicht. Es entspricht meiner langjährigen Erfahrung, dass die erstmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat am Landgericht Heilbronn nahezu immer bewilligt wird. Daher bin ich davon ausgegangen, dass die Frist auch in diesem Fall – nunmehr bis zum 11.5.2016 – verlängert worden ist.

Schwäbisch Hall, 19.5.2016

*Johannes Flick*  
Rechtsanwalt

Anlage 2 zum Schriftsatz vom 19.5.2016

Kopie für die Akten

Rechtsanwälte  
Löw, Flick & Kollegen  
Wacholderstraße 9  
74523 Schwäbisch Hall

24.3.2016

An das  
Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

vorab per Telefax: 07131/643040

In Sachen  
Breukmann ./ PAS GmbH  
– 14 S 722/16 –

beantragen wir, die Frist zur Begründung der Berufung erstmalig um einen Monat, mithin bis zum **11.5.2016** zu verlängern. Wegen eines seit längerem gebuchten Urlaubs während der bevorstehenden Osterferien wird dem Unterzeichner und alleinigen Sachbearbeiter eine fristgerechte Fertigung der Rechtsmittelbegründung nicht möglich sein. Sollte das Gericht eine weitere Glaubhaftmachung für erforderlich halten, wird um umgehende Mitteilung gebeten.

*gez. Flick*  
Rechtsanwalt

---

**Hinweis:** Ein Schriftsatz der Rechtsanwälte Löw, Flick & Kollegen vom 24.3.2016 ist beim Landgericht Heilbronn weder im Original noch als Telefax aufzufinden.

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist im Rahmen eines Kurzvortrags vorzuschlagen.
2. Soweit dem Aktenauszug nichts anderes zu entnehmen ist, sind die Formalien in Ordnung. Die hier nicht abgedruckten Anlagen waren den Schriftsätzen beigelegt.
3. Sollten weitere richterliche Hinweise für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese ergangen sind, aber kein weiterer Vortrag der Parteien erfolgt ist.
4. Schwäbisch Hall ist Sitz eines Amtsgerichts und gehört zum Bezirk des Landgerichts Heilbronn.